

## **Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe**

- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen

### **Zusammenfassung der wesentlichen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Zu den Hauptthemen aus der 1. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von Rohstoffen ins benachbarte Ausland.

Die von der Bevölkerung eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich insgesamt auf 4 Räume (ohne die Fläche „Dellenhau“ – Gemeinde Hilzingen):

- Gemeinde Hohenfels, KN-07 AG (Kalkofen, Vogelsang), KN-05 SG (Liggersdorf, Heide)
- Gemeinde Efringen-Kirchen, LOE-01 AG (NE Istein), LOE-01 SG (NE Istein)
- Gemeinde Kleines Wiesental, LOE-03 SG (Niedertegernau)
- Gemeinde Görwihl, WT-03 AG (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 AG (Niederwihl, Albhalde Süd), WT-04 SG (Niederwihl, Albhalde)

Insgesamt ist festzuhalten, dass viele der berechtigten Anmerkungen Detailfragen darstellen, welche nicht die Ebene des Regionalplanes sondern das Genehmigungsverfahren betreffen. Auch beziehen sich viele Äußerungen auf den bereits existierenden Rohstoffabbau im Bereich der Gemeinde Görwihl. Diese Anmerkungen wurden in anonymisierter Form an das Landratsamt Waldshut als zuständige Genehmigungsbehörde weiter gereicht.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die wesentlichen Anregungen sowie die Beschlussempfehlungen des Planungsausschusses nach betroffenen Flächen zusammengefasst dargestellt.

Der Anlage 2 (nur digital verfügbar) sind die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (+ Abwägungsvorschläge) gesamthaft zu entnehmen. Entsprechend der gefassten Beschlussempfehlungen des Planungsausschusses wurden die Abwägungsvorschläge zur Fläche KN-07 AG (und in der Folge teilweise auch zur Fläche KN-05 SG) angepasst. Weitere Details sind der Anlage 2 zu entnehmen.

In der Sitzung der Verbandsversammlung besteht für die Verbandsmitglieder die Möglichkeit die Stellungnahmen im Original einzusehen.

**Fläche KN-07 AG, Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)**  
**Fläche KN-05 SG, Hohenfels (Liggersdorf, Heide)**

Äußerung	Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwägungsfehler</li> <li>- Einzelinteresse des Unternehmers muss mit den Interessen der betroffenen Bürger/Allgemeinwohl/Wohl der Gemeinde abgewogen werden</li> <li>- Bevorzugung des Unternehmers#</li> <li>- Bedarf und Export</li> <li>- Lärm durch Verkehr</li> <li>- Höhere Verkehrsbelastung</li> <li>- Fahrten durch Ortschaften</li> <li>- Straßenschäden</li> <li>- Unfallgefall</li> <li>- Gefährdung</li> <li>- Höhere Feinstaubbelastung</li> <li>- Gesundheitsschäden</li> <li>- Wertverlust von Immobilien/Grundstücken</li> <li>- Grund-/Gebäudeschäden</li> <li>- Verlust von Natur und Landschaft</li> <li>- Fehlende Berücksichtigung Arten-/Habitatschutz</li> <li>- Verlust von Erholungsraum</li> <li>- Verlust von Waldflächen</li> <li>- Beeinträchtigung des Grundwassers</li> <li>- Falsche Bewertung einzelner Schutzgüter im Umweltbericht</li> </ul>	<p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung auf die Festlegung der Fläche KN-07 AG als Vorranggebietes für den Abbau verzichtet. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt.</p> <p>Begründung:  Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde die Fläche KN-07 AG als Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugruben betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugrubes geäußert.  Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p> <p>Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum &gt; 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum &gt;20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p>

Gemäß dem Beschluss vom 10. März 2020 empfiehlt der Planungsausschuss der Verbandsversammlung, die Fläche KN-07 AG, Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) nicht als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im 2. Anhörungsentwurf festzulegen. Die Fläche KN-05 AG, Hohenfels (Liggersdorf, Heide) soll weiterhin als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im 2. Anhörungsentwurf festgelegt werden.

Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen (Anlagen 4 ff).

**Fläche LOE-01 AG, Efringen-Kirchen (NE Istein)**  
**Fläche LOE-01 SG, Efringen-Kirchen (NE Istein)**

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Planungsausschusses
- Bürgerentscheid zum Kalksteinabbau vom 14.10.2012 → Verkleinerung der Fläche	- Klarstellung – Bürgerentscheid zu einem geplanten Abbau ↔ Fortschreibung Regionalplan
- Unvollständige Umweltprüfung - Fehlerhafte Umweltbewertung	- Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung

Die Fläche LOE-01 AG wird vom Planungsausschuss für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagen. Auf die Fläche LOE-01 SG soll hingegen verzichtet werden (weitere Details sind dem 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen).

**LOE-03 SG; Kleines Wiesental (Niedertegernau)**

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Planungsausschusses
- Antrag auf Änderung von Bewertungen der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht	- Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung

Die Fläche LOE-03 SG wird vom Planungsausschuss für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagen.

**Fläche WT-03 AG, Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)**  
**Fläche WT-04 AG, Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)**  
**Fläche WT-04 SG, Görwihl (Niederwihl, Albhalde)**

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Planungsausschusses
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwägungsfehler</li> <li>- Abwägung nicht sachgerecht</li> <li>- Keine ausreichende Ermittlung/Erörterung</li> <li>- Kein öffentliches Interesse</li> <li>- Ausschließliches Interesse des Rohstoffabbauers</li> <li>- Verletzung der Grundrechte durch weiteren Rohstoffabbau sowie den Auswirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel</li> <li>- Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarf und Export</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsermittlung, SST-Gutachten, Gesamtbetrachtung Region</li> <li>- Verweis auf § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärm durch Verkehr</li> <li>- Höhere Verkehrsbelastung</li> <li>- Straßenschäden</li> <li>- Verkehrsführung</li> <li>- Gefährdung</li> <li>- Höhere Feinstaubbelastung/Abgase</li> <li>- Gesundheitsschäden</li> <li>- Höhere Radonbelastung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschichtung auf das konkreten Genehmigungsverfahren</li> <li>- Verweis auf Plansatz 1 G 9 des Fortschreibungsentwurfs</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertverlust von Immobilien/Grundstücken</li> <li>- Grund-/Gebäudeschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</li> <li>- Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Natur und Landschaft</li> <li>- Fehlende Berücksichtigung Arten-/Habitatschutz</li> <li>- Verlust von Erholungsraum</li> <li>- Verlust von Waldflächen</li> <li>- Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers</li> <li>- Falsche Bewertung einzelner Schutzgüter im Umweltbericht</li> <li>- Nachteilige Auswirkungen auf Erholung, Freizeit, Tourismus</li> <li>- Verschlechterung Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts</li> <li>- Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene</li> <li>- Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs</li> <li>- Abwägung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriff in ein Naturschutzgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarstellung (kein Eingriff)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstand zu sensiblen Einrichtungen</li> <li>- Erschütterungen</li> <li>- Lärmschutz vor Sprengung</li> <li>- Psychische Belastungen</li> <li>- Zu geringer Siedlungsabstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts</li> <li>- Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene</li> <li>- Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs</li> <li>- Abwägung</li> <li>- Abschichtung auf Genehmigungsebene</li> <li>- Hinweis auf Abstandserlass NRW</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kritik am bisherigen Abbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme</li> </ul>

Der Planungsausschusses schlägt vor, dass auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG (des 1. Anhörungsentwurfs) nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet wird; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet (im 2. Anhörungsentwurf als WT-04 SG (Niederwühl, Albhalde Süd) dargestellt) festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.